



Sakungen ber

Alterthumsgesellschaft Prussia

zu Königsberg i. Pr.

§ 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, die Kenntniß der vaterländischen Borzeit auf dem Gebiete des gesammten geistigen und bürgerlichen Lebens des Vaterlandes, insbesondere aber auf den Gebieten der Geschichte, der Alterthumskunde, des Rechtes und der Poesie zu erhalten und zu erweitern, und richtet ihre Thätigkeit zunächst auf die Provinzen Ost- und Westpreußen.

\$ 2.

Die Gesellschaft verfolgt ihren vorbezeichneten Zweck durch die Anlegung, Erhaltung und Vermehrung von Sammlungen, welche den Richtungen ihrer Thätigkeit entsprechen, und Forschern wie dem Belehrung suchenden Publikum zugänglich gemacht werden, durch Forschungen und durch geeignete Publikationen, sowie durch Mittheilung der Ergebnisse ihrer Thätigkeit.

§ 3.

Zu dem letztgedachten Zwecke veranstaltet die Gesellschaft Versammlungen, in welchen Vorträge aus den Gebieten gehalten werden, auf welche die Thätigkeit der Gesellschaft sich erstreckt, und Mittheilungen über die Unternehmungen der Gesellschaft und deren Ersolge gemacht werden.

Die Vorträge sind bei dem Vorsitzenden vorher anzumelden. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, zu diesen Versamm= lungen auch Nichtmitglieder auf entsprechendes Ansuchen zuzulassen.

§ 4.

Die Gesellschaft wird zur Förderung der Alterthumskunde mit dem hiefigen Königlichen Staatsarchiv nahe Beziehungen unterhalten, demselben von den in ihren Besitz gelangenden Gegen-

ständen von archivalischem Werthe Kenntniß geben und dem Staatsarchiv die Entnahme von Abschriften der in ihren Besitz gelangenden Urkunden und sonstigen schriftlichen Nachrichten gestatten, sofern das Staatsarchiv dies wünschen wird.

§ 5.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Königsberg in Preußen.

§ 6.

Zur Erreichung ihrer Zwecke stehen der Gesellschaft folgende Mittel zu Gebot:

1. die Sammlungen von Alterthümern, welche die präshiftorische Zeit und die (geschichtliche) Zeit bis zur Gegenwart umfassen —

2. die von ihr gesammelte Bibliothet -

3. die Beiträge der Mitglieder -

4. die Subventionen, welche der Gesellschaft aus Staatsfonds und aus den Fonds des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreußen gewährt werden —

5. Geschenke und Zuwendungen, welche der Gesellschaft an Geld oder Alterthümern zusließen werden.

8.7

Orbentliches Mitglied der Pruffia kann Jeder werden, welcher den Beftrebungen der Gesellschaft Theilnahme und Unterstützung zuwendet.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Meldung durch Beschluß des Vorstandes, welcher dem neu aufgenommenen Mitgliede ein

Diplom zustellt.

Tedes Mitglied ist verpstichtet, den Jahresbeitrag von wenigstens 3 Mark im Laufe des Monats Januar zu entrichten. Die im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Mitglieder haben spätestens 8 Tage nach Empfang des Mitglieds-Diploms ihren Jahresbeitrag zu zahlen. Einzelne Personen, welche eine einmalige Zahlung von 50 Mark an die Gesellschaft leisten, sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 8.

Die Gesellschaft behält sich vor, solche Männer, welche sich um die einseinische Alterthumskunde oder um die einschlägigen Wissenschaften verdient gemacht haben, unter Ueberreichung eines entsprechenden Diploms zu Ehrenmitgliedern oder correspondirenden Mitgliedern zu ernennen.

Die Ehrenmitglieder und correspondirenden Mitglieder sind von den Beiträgen frei, genießen aber alle Rechte der ordentlichen

Mitglieder.

§ 9.

Die Gesellschaft behält sich vor, einen Protektor zu wählen, welchem sie alljährlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit erstattet.

§ 10.

Als Organ zur Beröffentlichung ihrer Mittheilungen und der Ergebnisse ihrer Thätigkeit benutt die Gesellschaft in erster Reihe von ihr herausgegebene Schriften, sodann die Altpreußische Monatsschrift und die hier erscheinenden Zeitungen, welche die von der Gesellschaft ausgehenden Artikel aufnehmen.

Sollte die Altpreußische Monatsschrift zu erscheinen aufshören, so hat der Borstand der Gesellschaft ein anderes Organ zu wählen und dies in geeigneter Weise zur Kenntniß der Mitsglieder der Gesellschaft zu bringen.

§ 11. ·

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen ihren Angelegensheiten mit Einschluß derzenigen, zu welchen nach den Gesehen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, gegenüber Behörden und Privatspersonen vertreten durch einen Borstand, welcher auß sieden Personen bestehen muß, jedoch auf Antrag des Borstandes von der GeneralsBersammlung bis auf neun Personen erweitert werden kann; er wird gebildet auß dem Borsitzenden und dem Stellvertreter dessselben, dem Schriftsührer und dem Stellvertreter dessselben, dem Aassenstand dem Stellvertreter dessselben, dem Schriftsührer und dem Stellvertreter dessselben, dem Kassenstand dem Stellvertreter dessselben, dem

Dem Borstande steht die Befugniß zu, sich in den ihm geeignet erscheinenden Fällen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Er vertheilt die Geschäfte nach seinem Ermessen unter sich vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 17—19.

§ 12.

Der Vorstand wird Behörden und Privatpersonen gegenüber legitimirt durch ein von dem Königlichen Polizeipräsidium auf Grund der Verhandlungen der General-Versammlungen zu erstheilendes Attest.

§ 13.

Urfunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen unter der Firma der Gesellschaft von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter vollzogen werden.

§ 14.

Der Vorstand ist berechtigt, für den Fall, daß im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied desselben durch Lod, Umzug oder auf andere Weise ausscheidet, die erledigte Stelle durch Kooptation zu besetzen, mit der Maßgabe, daß das kooptirte Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung in Funktion bleibt.

§ 15.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er versammelt sich an den für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmten Tagen und Stunden und bei geeigneten Anlässen auf besondere Berufung, welche schriftlich oder durch Kurrende unter Mittheilung der zur Beschlußnahme vorsliegenden Gegenstände erfolgt.

Sofern der Vorstand auf voraufgegangene besondere Berufung nicht in beschlußfähiger Jahl versammelt ist, kann in einer anderweit zur Beschlußnahme über denselben Gegenstand berufenen Vorstandssitzung Beschluß gesaßt werden, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Schriftsührers oder seines Stellvertreters und des Schriftsührers oder seines Stellvertreters auch nur drei Vorstandsmitglieder gegenwärtig sind.

§ 16.

Der Vorstand bestimmt die Modalitäten der Besichtigung und Benutung der Sammlungen, beschließt über die Annahme von Zuwendungen und über Ankäufe für die Sammlungen, stellt die Engagements-Bedingungen für die Bediensteten der Gesellschaft fest und beschließt über die Annahme der Letzteren, welche nur auf Kündigung erfolgen darf.

Der Borstand beschließt über die zu veranstaltenden Publistationen und über die im Tauschverkehr wegzugebenden Doubletten der Sammlungen.

§ 17.

Der Borsitzende seitet den äußeren Geschäftsgang, beruft den Borstand und namens desselben die General-Versammlung, führt in beiden Versammlungen den Vorsitz und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der General-Versammlung aus, soweit dies nicht statutenmäßig oder kraft besonderen Beschlusses anderen Besamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zufällt.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen 8 Tagen zu berufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes schriftslich unter Angabe der Gründe darauf antragen.

Er ist verpflichtet, binnen 14 Tagen eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn zehn Mitglieder der Gesellschaft bei Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 18.

Der Schriftsührer führt die Protokolle in den Sitzungen des Borstandes und in der General-Versammlung, welche von ihm und von dem Vorsitzenden zu vollziehen und in ein gebundenes und paginirtes Protokollbuch einzutragen sind.

§ 19.

Der Kassirer verwaltet die Kasse der Gesellschaft, ist für deren Sicherheit verantwortlich und hat am Jahresschlusse eine mit Belägen versehene Rechnung zu legen. Er hat, sofern es sich nicht um etatsmäßig seststehende Ausgaben handelt, nur auf Answeisung des Borsitzenden Zahlung zu leisten.

Sollte die Gesellschaft in den Besitz von Kapitalien gelangen, so ist für deren Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung

maßgebend.

Entbehrliche Kassenbestände können bei der Ostpreußischen Landschaftlichen Darlehnskasse gegen den üblichen Zinssas hinterslegt werden. Die durch Ablösung der Mitgliederbeiträge eingehenden Summen (§ 7) sind zu kapitalisiren, und nur ihre Zinsen dürsen zu den saufenden Jahresausgaben verwandt werden.

§ 20.

Alljährlich scheiben aus dem Vorstande in wechselnder Reihensfolge einmal vier und im nächsten Jahre die übrigen Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Zum ersten Male werden durch das von dem Vorsitsenden zu ziehende Loos die Namen der vier ausscheidenden Vorstandsmitglieder bestimmt. In der Folge scheiden jedesmal diejenigen Mitglieder aus, welche dem Vorstande am längsten angehören.

Wird eine Ersatwahl wegen des Ausscheidens eines Mitsgliedes des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode nothwendig, so sungirt der Gewählte nur bis zu dem Zeitpunkte, in welchem derzenige, an dessen Stelle er getreten, hätte ausscheiden müssen.

§ 21.

Iedes der Vorstandsmitglieder wird in einem besonderen Wahlgange mittelst verdeckter Stimmzettel gewählt. Erlangt bei dem ersten Wahlgange Keiner die absolute Majorität, so kommen die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erlangt haben, auf die engere Wahl. Wird es wegen gleicher Stimmenzahlzweiselhaft, welcher Kandidat auf die engere Wahl zu bringen sei, so entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Bei dem zweiten Wahlgang gelten nur diejenigen Stimmen, welche auf einen der zur engeren Wahl gebrachten Kandidaten fallen, so daß auch die absolute Majorität sich nach dieser Zahl regelt.

Ergiebt sich bei dem zweiten Wahlgange Stimmengleichheit,

so entscheidet das von dem Borsitzenden zu ziehende Loos.

Die Versammlung fann beschließen, daß an Stelle der Wahl durch verdeckte Stimmzettel die Wahl durch mündliche Abgabe der einzelnen Stimmen oder durch Akklamation treten soll.

Der vorstehend bezeichnete Wahlmodus ist bei allen nach Inhalt dieses Statuts vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung

zu bringen.

§ 22.

Außer dem Vorstande fungiren zwei, von der Generals Versammlung zu wählende Rechnungsrevisoren, welchen nach Absichluß der Rechnungen des betreffenden Jahres die Jahresrechnung mit den Belägen zur Nevision zu übergeben ist.

Ueber das Ergebniß der Nevision haben die Rechnungsrevisoren der nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Soweit die gezogenen Monita von dem Vorstande nicht als begründet anerkannt und erledigt worden sind, entscheidet die Generals Versammlung darüber, ob die Monita für begründet oder für ersledigt zu erachten sind.

§ 23.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 24.

Alljährlich im November findet die ordentliche General-Bersammlung statt, welche durch eine in wenigstens zwei von der General-Versammlung zu bestimmenden Zeitungen mindestens acht Tage vor dem für das Zusammentreten der General-Versammlung in Aussicht genommenen Termin unter Angabe der Tagesordnung zu inserirende Aufforderung berufen wird.

Außerordentliche General-Versammlungen werden in gleicher

Art berufen.

§ 25.

Die ordentliche General-Versammlung hat:

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen —

2. den Vortrag der Rechnungs-Revisoren über die Rechnungen des nächstworaufgegangenen Jahres entgegenzunehmen, über etwaige Monita zu entscheiden und den Vorstand zu bechargiren —

3. die Wahlen für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder vorzunehmen und über die etwaige Verstärfung des

Vorstands (§ 11) zu beschließen -

- 4. die Rechnungs-Revisoren zu wählen, welche die Revision der Rechnungen des laufenden Jahres vorzunehmen haben —
- 5. den Etat für das nächste Jahr festzustellen —
- 6. Beschluß über die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu fassen —
- 7. die Wahl eines Protektors vorzunehmen -
- 8. über den der Gesellschaft sich etwa bietenden Ankauf von Grundstücken und den Verkauf derselben Beschluß zu fassen —
- 9. über etwaige Statutenänderungen, über die Vereinigung der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften und über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

Die unter Nr. 1—5 und 9 bezeichneten Befugnisse stehen nur der ordentlichen General-Versammlung zu.

§ 26.

In den Versammlungen des Vorstandes und in den General-Versammlungen werden die Beschlüsse nach absoluter Majorität gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet mit Ausnahme der Wahlen die Stimme des Borsitzenden.

§ 27.

Die Sammlungen der Gesellschaft bleiben unveräußerliches Eigenthum derselben. Eine Veräußerung von Doubletten ist nur im Tauschverkehr auf dem in § 16 bezeichneten Wege statthaft.

Ueber die der Gesellschaft zur Aufbewahrung anvertrauten Stücke bleibt den Gigenthümern die Bestimmung vorbehalten.

§ 28.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft fallen die Sammlungen derfelben dem Staate zum unveräußerlichen Gigenthum unter der Bedingung zu, daß dieselben in Königsberg aufbewahrt bleiben.

Das etwa vorhandene sanstige Bermögen der Gesellschaft geht ebenfalls auf den Staat über.

§ 29.

Sollte der Fall der Auflösung der Gesellschaft eintreten, so ist der Borstand mit den in § 11 ff. ihm beigelegten Besugnissen berechtigt, die Liquidation der Gesellschaft zu bewirken und die Sammlungen, sowie das etwaige Bermögen der Gesellschaft dem

Staate auszuantworten, sofern die General-Versammlung, welche die Auflösung beschließt, nicht besondere Liquidatoren bestellt.

Werden besondere Liquidatoren bestellt, so stehen denselben behufs Ausführung der Liquidation die im § 11 ff. angegebenen Besugnisse zu.

§ 30.

Der Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen oder dieselbe mit einer anderen zu vereinigen, sowie Statutenänderungen, welche den Zweck oder den Sitz der Gesellschaft oder die Form ihrer Vertretung betreffen, bedürsen der Landesherrlichen Genehmigung, alle anderen Statutenänderungen der Genehmigung des Oberspräsienten der Provinz.

Durch Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 8. April 1882 sind der Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Königsberg Pr., August 1899.





Oftpreußische Zeitungs= und Verlags, Druderei. Königsberg in Pr.

